

DGUV, Landesverband Mitte, Postfach 2948, 55019 Mainz

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: DOK 412.01
Ansprechpartner: Hans-Jürgen Wirthl
Telefon: 06131/60053-0
Fax: 06131/60053-20
E-Mail: lv-mitte@dguv.de

Datum: 22.08.2016

Rundschreiben D 8/2016

Information über das Recht von Patienten zur Einsichtnahme in die Patientenakte beim Arzt

Sehr geehrte Damen und Herren,


mit dem im Februar 2013 in Kraft getretenen „Patientenrechtegesetz“ wurden die Rechte und Pflichten der Patienten gegenüber dem behandelnden Arzt in den §§ 630a ff BGB zusammenfassend geregelt. Nach § 630g BGB ist dem Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Dies hat auch Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung. Ein Arzt kann Versicherte deshalb nicht mehr auf das Recht zur Akteneinsicht beim UV-Träger verweisen, wie das in der Vergangenheit häufig geschehen ist. Dem Versicherten stehen vielmehr beide Rechte parallel zu.

Auf diese Änderung wird auch in den „Arbeitshinweisen der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen“ Stand Januar 2016 (Download http://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/index.jsp) unter § 5 ÄV Punkt 4 hingewiesen.

Auch bei Gutachten kann die versicherte Person u. U. einen Anspruch auf Einsicht gegenüber dem Gutachter haben. Inwieweit es sich im Verhältnis zwischen Versicherten und Gutachter um einen Behandlungsvertrag nach §§ 630a BGB ff handelt, hängt vom Einzelfall ab. Die Entscheidung zur Gewährung der Einsichtnahme kann der Gutachter ohne Rücksprache mit dem UV-Träger treffen.

Wenn durch die Einsichtnahme in die Patientenakte in der Arztpraxis oder durch die Anfertigung von Abschriften oder Kopien Kosten entstehen, sind diese dem Arzt vom Versicherten zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Jürgen Wirthl
Geschäftsstellenleiter